

Aktenzeichen: 5 AZR 620/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 15. August 1984

- 5 AZR 620/82 -

I. Arbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 12. März 1981

- 2 Ca 658/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 5. Oktober 1982

- 2 Sa 79/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Besamungstechniker als freier Mitarbeiter

Gesetz:

BGB § 611 Abhängigkeit; HGB § 84 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 620/82

2 Sa 79/81 Nürnberg

Verkündet am
15. August 1984

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Scherer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 5. Oktober 1982 - 2 Sa 79/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen seit dem 1. Juli 1978 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

Der Kläger ist Besamungstechniker. Der beklagte Verein, dessen Mitglieder Tierhalter sind, führt in den Tierbeständen die künstliche Besamung durch Besamungsbeauftragte durch. Der Beklagte hat als Betreiber der Besamungsstation im wesentlichen die Aufgabe, Samen ordnungsgemäß zu gewinnen, zu behandeln und abzugeben. Sein Mitgliederbestand beträgt zwischen 70.000 und 80.000.

Der Kläger war vom 1. Dezember 1973 bis 31. Juli 1974 freiberuflich als Besamungsbeauftragter bei dem Beklagten tätig. Mit Wirkung vom 1. August 1974 wurde der Kläger beim Beklagten in ein Angestelltenverhältnis zu einem monatlichen Bruttogehalt von 1.200,-- DM übernommen. Mit Schreiben vom 28. März 1978 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. In dem vom Kläger angestregten Kündigungsschutzprozeß schlossen die Parteien vor dem Arbeitsgericht Nürnberg am 25. April 1978 einen



Vergleich, der - soweit hier von Bedeutung - folgenden Wortlaut hat:

- "1. Die Parteien sind einig, daß das Arbeitsverhältnis durch einverständliche Aufhebung zum 31. März 1978 geendet hat.
2. Der Verfügungsbeklagte zahlt an den Verfügungskläger als Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG für den Verlust des Arbeitsplatzes einen Betrag von 6.000,-- DM brutto für netto (i.W.: Sechstausend Deutsche Mark), Zug um Zug gegen Herausgabe eines Stickstoffcontainers LR 19-9 incl. Inhalt und weiteren Eigentums des Verfügungsbeklagten.
3. Der Verfügungsbeklagte erkennt den Verfügungskläger ab 1.7.1978 als freien Besamungsbeauftragten an. Diese Anerkennung gilt nur für solche Mitglieder, die bisher den Verfügungsbeklagten vertraglich benannt hatten und vom Verfügungskläger betreut wurden und ihn ab 1.7.1978 schriftlich als Besamungsbeauftragten benennen. Der Verfügungskläger ist berechtigt, von neuen Mitgliedern mit Wirkung ab 1.1.1979 als Besamungsbeauftragten benannt zu werden.
4. Die Parteien verpflichten sich, den gewöhnlichen Mustervertrag des Verfügungsbeklagten für freie Besamungstechniker zu schließen.
5. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn das Tierzuchtamt Ansbach als Aufsichtsbehörde aus tierzuchtrechtlichen Gründen die Tätigkeit des Verfügungsklägers verbietet und die Samenbelieferung an den Verfügungskläger untersagt.

....."

Aufgrund dieses Vergleichs trafen die Parteien unter dem 29. Mai/16. Juni 1978 eine Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit. In dieser "Vereinbarung über die Durchführung der künstlichen Besamung bei Tieren" ist, soweit es hier interessiert, folgendes bestimmt:



"I.

1. Der Besamungsverein Neustadt (BVN) überträgt dem Besamungstechniker im Rahmen eines freien Arbeitsverhältnisses die Durchführung der künstlichen Besamung in den Beständen der Tierhalter, die mit dem BVN Verträge (Besamungsverträge) über die Lieferung von Samen (gemäß der §§ 10 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (DBBesamG) vom 31. Juli 1973) abgeschlossen und ihn benannt haben.
2. Der BVN überträgt dem Besamungstechniker im Rahmen eines freien Arbeitsverhältnisses die Durchführung von Einzeltierbesamungen (§ 12 der DVBesamG) in Beständen ohne Abschluß von Besamungsverträgen, die im Rahmen eines Zuchtprogrammes (gezielte Paarungen), zur Verhinderung von Inzucht oder aus Gründen der Tiergesundheit durchgeführt werden sollen.
3. Der Besamungstechniker erhält für seine Leistungen ein Entgelt nach Ziff. V.

II.

Der BVN verpflichtet sich,

- a) den erforderlichen geeigneten Samen zur Verfügung zu stellen;
- b) Geräte für die Lagerung des Samens entsprechend der Container-Übereinkunft zur Verfügung zu stellen;
- c) die besamungsrechtlich vorgeschriebenen Formulare und Ohrmarken für Aufzeichnungen und die Kennzeichnung der Tiere kostenlos zur Verfügung zu stellen;
.....
- f) mindestens einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung in Zusammenarbeit mit den berufsständischen Organisationen für die Besamungstechniker abzuhalten;
.....

III.

Der Besamungstechniker verpflichtet sich, die künstliche Besamung unter Beachtung der besamungsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchzuführen. Höhere Gewalt im Sinne des BGB entbindet den Besamungstechniker von dieser Verpflichtung. Im Falle einer Verhinderung verpflichtet sich der Besamungstechniker, in eigener Regie die Vertretung zu regulieren. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Besamungstechniker verpflich-



tet, unverzüglich den BVN zu verständigen, um mit ihm gemeinsam die Durchführung der künstlichen Besamung sicherzustellen. Einzelheiten regelt eine besondere Vereinbarung..

.....

V.

1. Das dem Besamungstechniker für seine Leistungen zustehende Entgelt für die Durchführung der künstlichen Besamung wird für den Besamungstechniker durch den BVN bei den Tierhaltern eingehoben.
2. Der Besamungstechniker erhält für seine Leistungen (Ziff. III) ein Entgelt. Dieses Entgelt wird im Rahmen der Gebührenordnung jeweils rechtzeitig zum Jahresschluß für das nächste Kalenderjahr vom Beirat des BVN nach Beratung mit den Vertretern der Besamungstechniker in angemessener Höhe festgelegt und in der Hauszeitschrift "Zuchtwahl und Besamung" veröffentlicht. Das derzeitige Entgelt ergibt sich aus beiliegender Gebührenordnung.
3. Der Besamungstechniker verpflichtet sich, für Leistungen im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung keine zusätzlichen Entgelte unmittelbar von den Tierhaltern zu verlangen oder zu vereinbaren.

VI.

Den Besamungstechnikern ist jede Art der Heilbehandlung verboten. Bei den angestellten Besamungstechnikern des BVN und den freiberuflichen Besamungstechnikern ist der BVN verpflichtet, für die strikte Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen. Für die strikte Einhaltung dieses Verbotes bei von Tierärzten beschäftigten Besamungstechnikern ist der arbeitgebende Tierarzt verantwortlich.

....."

Der Kläger bezieht den Samen, die Haltbarkeitsmittel, die Samenbehälter, die Besamungsscheine und -stallkarten vom Beklagten. In einer Vereinbarung vom 30. Juni 1978 hat sich der Kläger verpflichtet, die Besamungen ausschließlich aus dem vom Beklagten gestellten Behälter und mit dem vom Beklagten bezogenen gefrorenen Samen durchzuführen und den Verbleib des Samens lückenlos nachzuweisen. Der Kläger erhält den Besamungsauftrag jeweils durch den Tierhalter. Mit diesem wird der Zeitpunkt der Besamung



vereinbart. Der Kläger fährt mit seinem eigenen Pkw zu dem Tierhalter und nimmt die Besamung des Tieres vor. Für die Besamung einer Kuh erhielt der Kläger zuletzt 15,50 DM, für die Besamung eines Schweines zuletzt 18,50 DM. Für dieses Entgelt muß der Kläger im Falle der Erfolglosigkeit der ersten Besamung einer Kuh bis zu zweimal und eines Schweines bis zu weiteren siebenmal Besamungsversuche durchführen. Der Tierhalter hat für die Besamung eines Tieres an den Beklagten etwa 30,-- DM zu bezahlen. Der Kläger erzielte zuletzt aus den Besamungsaufträgen ca. 1.500,-- DM netto im Monat.

Seit dem 1. Juli 1978 entrichtet der Kläger freiwillig Renten- und Krankenversicherungsbeiträge. Er wird zudem von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ober- und Mittelfranken zu Beiträgen herangezogen.

Der Kläger hat für seine Tätigkeit als freiberuflicher Besamungstechniker wiederholt in Zeitungsinseraten geworben. Er hat nach Juli 1978 ferner eine Tierheilpraxis eingerichtet, der er ein Klein- und Großtiersanatorium sowie einen Arzneimittel-Einzelhandel mit homöopathischen Mitteln zur Selbstmedikation von Menschen und Tieren angegliedert hat. Der Kläger hat dies in Zeitungsanzeigen bekanntgegeben und auch damit geworben, daß er einen Zoofachhandel, einen Versandhandel und einen Arzneimittel-Eilver sand besitze.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß in Bayern im Jahre 1980 insgesamt 357 Besamungsbeauftragte tätig waren, von denen



289 bei den Besamungsstationen und 34 bei Tierärzten angestellt waren; 34 waren als freiberufliche Besamungsbeauftragte tätig.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß zwischen ihm und dem Beklagten ein Arbeitsverhältnis besteht. Er hat vorgetragen, er sei für den Beklagten auch über den 1. Juli 1978 hinaus als Arbeitnehmer tätig gewesen. Er sei bei seiner Tätigkeit für den Beklagten zeitlich stark gebunden; er müsse täglich durchschnittlich zwischen 15 und 18 mal zu den Tierhaltern fahren. Da er sämtliche Unkosten, wie Benzin und Telefon selbst zu tragen habe, verbleibe ihm von dem bezogenen Verdienst oft nichts. Er unterliege persönlich und fachlich den Weisungen des Beklagten. Auch sei er zeitlich und örtlich von dem Beklagten eingebunden und stehe in einer ständigen Dienstbereitschaft. Er sei nicht befugt, einzelne Aufträge abzulehnen. Dies alles spreche für seine Arbeitnehmereigenschaft. Da der Beklagte mehrere Besamungstechniker im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftige, sei er schon aus dem Grundsatz der betrieblichen Gleichbehandlung als Arbeitnehmer anzusehen. Er sei auch wirtschaftlich von dem Beklagten abhängig. So versuche der Beklagte, seine, des Klägers, Arbeit zu boykottieren, um ihm allmählich die Existenzgrundlage zu entziehen.

Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, ihn ab 1. Juli 1978 bei den Versicherungsträgern anzumelden und die entsprechenden Beiträge zu leisten. Der Kläger hat vorgetragen, in der Zeit vom 1. April 1978 bis 31. Dezember 1980 habe er freiwillige Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 12.016,-- DM und in der Zeit



vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1980 Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 3.168,-- DM an die Landwirtschaftliche Krankenkasse in Bayreuth entrichtet. Zudem habe ihn die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Ober- und Mittelfranken in den Jahren 1978 bis 1980 zu Beitragszahlungen in Höhe von 932,-- DM herangezogen. Den Gesamtbetrag von 16.084,-- DM habe ihm der Beklagte zu erstatten.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß zwischen den Parteien ab 1. Juli 1978 ein Arbeitsverhältnis im Sinne der §§ 611 ff. BGB besteht,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 16.084,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Dezember 1980 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, der Beruf des Besamungstechnikers könne sowohl im Angestelltenverhältnis als auch im freien Mitarbeiterverhältnis ausgeübt werden. Der Kläger habe durch den gerichtlichen Vergleich vom 25. April 1978 ausdrücklich auf die Fortsetzung der Vertragsbeziehungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses verzichtet. Der Kläger sei auch nicht von dem Beklagten abhängig. Seine Verpflichtungen beruhten im wesentlichen auf gesetzlichen Vorschriften, wie etwa der Bayerischen Tierzuchtverordnung vom 20. Mai 1980. Nach dieser Verordnung sei auch der Inhalt der Vereinbarung vom 29. Mai/16. Juni 1978 ausgerichtet.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

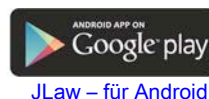
Zwischen den Parteien besteht kein Arbeitsverhältnis. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm in der Zeit vom 1. April 1978 bis 31. Dezember 1980 entrichteten Sozialversicherungsbeiträge.

I. Das Berufungsgericht ist in der Statusbeurteilung des Klägers zutreffend von den Grundsätzen ausgegangen, die das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt haben.

1. Danach unterscheidet sich ein Arbeitsverhältnis von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters im wesentlichen durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit. Arbeitnehmer ist derjenige, der seine Dienstleistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Insoweit enthält § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB ein typisches Abgrenzungsmerkmal. Selbständig ist danach derjenige, der im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Unselbständig und deshalb persönlich abhängig ist dagegen der Mitarbeiter, dem dies



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht möglich ist. Zwar gilt diese Regelung unmittelbar nur für die Abgrenzung des selbständigen Handelsvertreters vom abhängig beschäftigten Handlungsgehilfen. Über den unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus enthält die Vorschrift jedoch eine allgemeine gesetzgeberische Wertung, die bei der Abgrenzung des Dienstvertrages vom Arbeitsvertrag zu beachten ist, zumal dies die einzige Norm ist, die hierfür Kriterien enthält. Unterliegt der Beschäftigte hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Dienste einem umfassenden Weisungsrecht, liegt ein Arbeitsverhältnis vor. Kann er im wesentlichen die Arbeitsbedingungen frei gestalten, ist er ein freier Mitarbeiter. Dabei sind die das Rechtsverhältnis regelnden charakteristischen Merkmale zu beurteilen, wie sie sich aus dem Inhalt des Vertrages und der praktischen Durchführung und der Gestaltung der Vertragsbeziehungen ergeben (ständige Rechtsprechung des BAG, insbesondere Urteil vom 13. Januar 1983 - 5 AZR 149/82 - AP Nr. 42 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und zuletzt Urteil vom 9. Mai 1984 - 5 AZR 195/82 -, zu 2 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; vgl. auch BSG Urteil vom 24. Oktober 1978 - 12 RK 58/76 - AP Nr. 30 zu § 611 BGB Abhängigkeit).

2. Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze vorliegend richtig angewandt. Nach einer umfassenden und sorgfältigen Abwägung aller für und gegen ein Arbeitsverhältnis sprechenden Gesichtspunkte ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß weder nach den unstreitigen Tatsachen noch nach dem Vortrag des Klägers ausreichende Anhaltspunkte für eine das Arbeitsverhältnis prägende persönliche



Abhängigkeit des Klägers vorliegen. Das Landesarbeitsgericht hat dabei zu Recht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die künstliche Tierbesamung besondere Bedeutung beigemessen. In den Gesetz- und Verordnungsvorschriften werden detaillierte Regelungen über die Besamungsstation und den Besamungsbeauftragten, über deren Rechte und Pflichten sowie über die Verträge zur künstlichen Tierbesamung getroffen. Daraus ergibt sich keine Verpflichtung des Beklagten, den Kläger nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen. Die Vorschriften erlauben vielmehr teilweise sogar ausdrücklich, daß der Besamungsbeauftragte seine Tätigkeit auf der Grundlage eines freien Dienstvertrages mit der Besamungsstation durchführt.

a) Die künstliche Besamung von Haustieren ist bundesrechtlich im Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl. I, 1045) geregelt. Danach darf die künstliche Tierbesamung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Besamung nur über Besamungsstationen erfolgen (§ 18 Abs. 1 und 2 TierZG). Ist der Samen für Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Züchtervereinigungen bestimmt, darf er nur an Tierärzte oder Besamungsbeauftragte ausgeliefert werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierZG). Als Besamungsbeauftragter darf nur tätig sein, wer mit Erfolg an einem Lehrgang über künstliche Besamung teilgenommen hat (§ 19 TierZG).

In Ausführung des Tierzuchtgesetzes ist am 20. Mai 1980 eine Tierzuchtverordnung (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 272) erlassen worden, die in den §§ 22 bis 25 die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pflichten des Besamungsbeauftragten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 a TierZG ausdrücklich regelt. Es handelt sich dabei um umfangreiche Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Samens (§ 22 TierZV), die Führung eines Besamungsstallbuchs oder einer Besamungskartei (§ 23 TierZV) und die Verpflichtung zur dauerhaften Kennzeichnung der gesamten Tiere (§ 24 TierZV). Darüber hinaus ist der Besamungsbeauftragte verpflichtet, Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern der Tiere geeignet sind, der Besamungsstation zu melden und die Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane sowie der erfolglosen Besamung hinzuweisen (§ 25 TierZV).

Nach § 26 Abs. 1 und 2 TierZV darf die Besamungsstation den Samen an den Besamungsbeauftragten nur aufgrund schriftlicher Verträge, sogenannter Besamungsverträge, liefern. Dabei ist der Verordnungsgeber davon ausgegangen, daß den Tierhaltern die Möglichkeit vorbehalten bleiben muß, einen nicht von der Besamungsstation angestellten Besamungsbeauftragten für die Besamung des Tierbestandes zu benennen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 TierZV).

b) Nach diesen Vorschriften bleibt es der Besamungsstation überlassen, ob sie die Besamung durch festangestellte Fachkräfte oder durch einen Tierarzt bzw. einen von ihr unabhängigen Besamungsbeauftragten ausführen läßt. Zwingend vorgeschrieben ist allein, daß der von ihr gewonnene bzw. bezogene Samen bei der Besamung des Tierbestandes verwendet werden muß. Für den Fall, daß von dem Tierhalter ein entsprechend befähigter Besamungsbeauftragter benannt wird, hat sie lediglich noch darüber zu wa-



chen, daß der von ihr angelieferte Samen in sachgerechter Weise bei der Besamung eingesetzt wird. Die Vertragsbeziehungen des Besamungsbeauftragten zur Besamungsstation können sich dann darauf beschränken, daß ihm einerseits der erforderliche Samen geliefert wird und er andererseits für eine erfolgreiche Besamung des ihm übertragenen Tierbestandes Sorge zu tragen hat. Hierzu haben sich die Beteiligten des vorgeschriebenen Besamungsvertrages zu bedienen. Die Rechte und Pflichten der Parteien können dabei so gestaltet werden, wie sie für ein freies Dienstverhältnis typisch sind.

3. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß er in einem arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Beklagten steht oder gar in einer Weise in dessen Geschäftsbetrieb eingebunden ist, wie dies nur einem Arbeitsverhältnis eigen ist.

Die Abhängigkeit und die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Beklagten, die der Kläger als Indiz für seine Arbeitnehmereigenschaft verstanden wissen will, beruhen ausschließlich auf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die der Gesetz- und Verordnungsgeber zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Tierbesamung geschaffen hat. So ist in dem Tierzuchtgesetz und der hierzu ergangenen Verordnung ausdrücklich vorgesehen, daß der Samen von der Besamungsstation bezogen wird und jeweils für ein Jahr Besamungsverträge abgeschlossen werden müssen. Ebenso sind die Meldepflichten des Besamungstechnikers und die damit einhergehende aufsichtsführende Tätigkeit des Besamungsvereins im Gesetz vorgeschrieben. Darüber hinausgehende Verpflichtungen hat



der Kläger gegenüber dem Beklagten nicht übernommen. Der umfangreiche Pflichtenkatalog in der "Vereinbarung über die Durchführung der künstlichen Besamung" vom 29. Mai/16. Juni 1978 erschöpft sich dementsprechend in der Wiedergabe der einem Besamungsbeauftragten durch die Tierzuchtverordnung auferlegten Verpflichtungen. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger - wie für ein Arbeitsverhältnis typisch - verpflichtet ist, auf Anweisung des Beklagten Besamungen bei bestimmten Tierhaltern vorzunehmen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Es fehlt daher an der für das Arbeitsverhältnis typischen Weisungsbefugnis des Beklagten gegenüber dem Kläger.

4. Entscheidend kommt es daher darauf an, ob der Kläger in zeitlicher Hinsicht Bindungen unterliegt, wie sie einem Arbeitsverhältnis eigen sind. Das Berufungsgericht hat hierzu für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO) festgestellt, daß der Kläger seinen Arbeitseinsatz und dessen Umfang weitgehend frei bestimmen kann und nur insoweit Bindungen unterliegt, wie sie sich aus der Art seiner Tätigkeit ergeben. Der Kläger ist danach allein verpflichtet, auf Anforderung des Tierhalters die Besamung vorzunehmen und gegebenenfalls in angemessener Zeit eine Nachbesamung durchzuführen. Hieraus folgt weder eine Bindung an von dem Beklagten festgelegte Arbeitszeiten noch eine über den einzelnen Auftrag hinausgehende Dienstbereitschaft. Der Kläger ist vielmehr in der Lage, durch entsprechenden Einsatz die Zahl der Besamungsaufträge zu erhöhen und dadurch ein höheres Einkommen zu erzielen. Zu Recht hat das Berufungsgericht aus diesem Grund die Tätigkeit des Klägers mit der eines selbständigen Han-



delsvertreters verglichen, der ebenfalls in zeitlicher Hinsicht keinerlei Weisungen unterliegt und die Höhe seines Verdienstes dadurch steuern kann, indem er den zeitlichen Umfang seines Arbeitseinsatzes bestimmt. Der Kläger kann über seinen dienstlichen Einsatz weitgehend selbst disponieren; er untersteht dabei nicht dem Direktionsrecht des Beklagten. Gerade diese Freiheit bei der Gestaltung des Arbeitseinsatzes und Arbeitsumfanges ist aber für ein Arbeitsverhältnis untypisch.

5. Für den Status des Klägers ist hingegen bedeutungslos, daß der Beklagte eine größere Zahl von Besamungstechnikern im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Es bleibt nach den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen dem Beklagten überlassen, welche Vertragsbeziehungen er mit den Besamungstechnikern aufnimmt. Dabei ist er nicht verpflichtet, Arbeitsverträge abzuschließen; er kann die Besamungstechniker auch als freie Mitarbeiter beschäftigen. Zu Recht hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß arbeitsorganisatorische Gründe durchaus für eine Anstellung der Besamungstechniker bei dem Beklagten sprechen. Denn der Beklagte setzt die Besamungstechniker u. a. bei der Besamung ihres eigenen Tierbestandes ein. Diese angestellten Besamungstechniker sind in zeitlicher und örtlicher Hinsicht den Weisungen des Beklagten unterstellt. Bei dem Kläger ist dies jedoch, wie aufgezeigt, nicht der Fall.

6. Schließlich kann der Kläger sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sich seine Tätigkeit gegenüber der Zeit, in der er mit dem Beklagten ein Arbeitsverhältnis vereinbart hatte, nicht



geändert habe. Der Kläger ist nach der einverständlichen Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Beklagten in unternehmerischer Hinsicht initiativ geworden; er hat z. B. eine Tierklinik, einen Zoofachhandel und einen Arzneimittel-Versand aufgebaut. Diese wirtschaftlichen Aktivitäten des Klägers hat das Berufungsgericht bei seiner Bewertung zu Recht mitberücksichtigt. Sie sprechen im übrigen ebenfalls dafür, daß der Kläger über die ihm von dem Beklagten übertragenen Aufgaben zeitlich eigenständig disponieren kann.

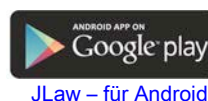
II. Die von der Revision erhobene Verfahrensrüge (§ 286 ZPO) ist nicht begründet.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den vom Kläger angebotenen Beweis nicht erhoben, wonach die AOK Nürnberg von einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis der Besamungsbeauftragten ausgehe. Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dieser Vortrag des Klägers rechtlich bedeutungslos ist. Der Status des Klägers ist nicht davon abhängig, wie die Vertragsbeziehungen der Besamungsbeauftragten zur Besamungsstation von der AOK Nürnberg eingeschätzt werden. Es kommt vielmehr darauf an, wie die Parteien die Tätigkeit im konkreten Fall tatsächlich ausgestaltet haben. Dies rechtlich zu bewerten obliegt dem Gericht. Auf den angebotenen Beweis kam es daher nicht an; die Beweiserhebung konnte unterbleiben.

III. Da somit über den 31. März 1978 hinaus zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, ist auch der vom Klä-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ger geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht begründet.

Der Kläger begehrt Ersatz der von ihm an die Renten-, Kranken- und berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung entrichteten Beiträge und beruft sich darauf, der Beklagte habe es unterlassen, die gesetzlichen Beiträge zu entrichten; er habe damit seine Fürsorgepflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzt. Ein solcher Anspruch, für dessen Entscheidung die Gerichte für Arbeits-sachen zuständig sind (vgl. BAG Urteil vom 9. September 1966 - 1 AZR 259/65 - AP Nr. 76 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht), ist jedoch schon deshalb nicht begründet, weil der Kläger seit April 1978 nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten steht. Der Beklagte war von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge zugunsten des Klägers abzuführen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Richter Schneider
ist durch Urlaub an
der Unterschrift
verhindert
Dr. Thomas

Flachsenberg

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)